



SCHNEISINGEN

Elternbeitragsreglement

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung:	1. Dezember 2017
¹ Änderungen beschlossen durch die Gemeindeversammlung:	2. Juni 2023

Inkraftsetzung am:	1. August 2018
Inkrafttreten Änderungen 1 am:	1. August 2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemein	3
§ 2	Zielsetzung	3
§ 3	Anspruchsberechtigung	3
§ 4	Besondere Anspruchsberechtigung	4
§ 5	Antragsstellung	4
§ 6	Massgebendes Einkommen / Vermögen	4 / 5
§ 7	Berechnungsgrundlage	5
§ 8	Quellenbesteuerung	5
§ 9	Änderung der Verhältnisse	5 / 6
§ 10	Auszahlung	6
§ 11	Umfang der finanziellen Unterstützung	6
	Berechnungsbeispiel	7
§ 12	Inkraftsetzung	7

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Schneisingen erlässt die Gemeindeversammlung folgende Richtlinien:

§ 1 Allgemein

¹ Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätte, Tagesstrukturen, öffentliche Tagesschulen und Tagesfamilien, sofern sie durch einen offiziellen Regionalverband vermittelt werden).

§ 2 Zielsetzung

¹ Die Gemeinde Schneisingen stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

² Die Unterstützung durch die Gemeinde Schneisingen verfolgt folgende Ziele:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit.
- c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- d) Erhöhung des Wirkungsgrads der Bildungsinvestitionen
- e) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten sowie Form und Standort der Betreuung.

§ 3 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Schneisingen.

² Die Erwerbstätigkeit muss folgende Kriterien erfüllen

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120%;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120%;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20%.

³ Der Umfang des Anspruchs auf finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde entspricht maximal der Erwerbstätigkeit gemäss § 3 a) – 3 c) (Beispiel: Bei zwei Erziehungsberechtigten mit einer 120% Erwerbstätigkeit beträgt die maximal subventionierte Betreuungseinheit 20%, d.h. 1 Betreuungstag oder 2 x ½ Betreuungstage pro Woche in einer Kindertagesstätte).

⁴ Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c) der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.

⁵ Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

§ 4 Besondere Anspruchsberechtigung

¹ Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Schneisingen, wenn

- a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c) eine physische oder psychische Überbelastung (Nachweis durch einen Facharzt) der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise unmöglich macht;
- d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z.B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

§ 5 Antragstellung

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

² Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Abteilung Finanzen ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben und/oder Unterlagen besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

³ Mit dem Antrag wird der Abteilung Steuern und Finanzen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Schneisingen notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

⁴ Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

⁵ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

§ 6 Massgebendes Einkommen / Vermögen ¹

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen, zuzüglich:

- Einkaufsbeiträgen an die 2. Säule und Beiträge an die Säule 3a;
- Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen.
- Freiwillige und politische Zuwendungen
- Einkommen im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (BGSA)

² Das massgebende Einkommen und Vermögen ¹ wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein.

³ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens und Vermögens ¹ beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten

¹ Änderungen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2023

Lebensgemeinschaften, die seit mindestens einem Jahr bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

⁴ Ab einem steuerbaren Reinvermögen von CHF 150'000 besteht, unabhängig von den Einkommensverhältnissen, kein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag. ¹

§ 7 Berechnungsgrundlage

¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens und Vermögens ¹ gemäss § 6.

² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung im Sinne der § 6 vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen und Vermögen ¹ durch die Gemeinde Schneisingen provisorisch berechnet.

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (gemäss Nachweis der Betreuungsinstitution) bezogen werden. Die Gemeinde Schneisingen behält sich vor, dies stichprobenmässig zu überprüfen.

⁴ Bei der Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Schneisingen werden von den effektiven Kosten der Betreuungsinstitution, der Sockelbeitrag von 20% und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebern abgezogen. Die Höhe der finanziellen Unterstützung entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

⁵ Der Sockelbeitrag von 20% ist in jedem Fall von den Gesuchstellenden zu tragen. Eltern mit einem massgebenden Einkommen von weniger als CHF 30'000 erhalten folglich einen Unterstützungsbeitrag von maximal 80% der Betreuungskosten.

⁶ Eltern mit einem massgebenden Einkommen ab CHF 90'001 oder einem Reinvermögen ab CHF 150'000 ¹ und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

§ 8 Quellenbesteuerung

¹ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25%.

§ 9 Änderung der Verhältnisse

¹ Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als + / - 20%, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Schneisingen innert einer Woche nach der Änderung der Abteilung Finanzen melden.

² Verändert sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 20%, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

¹ Änderungen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2023

⁴ Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 20% von der letzten rechtskräftigen Steueranmeldung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

⁵ Weist die letzte rechtskräftige Steueranmeldung eine Abweichung von mehr als 20% gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

§ 10 Auszahlung

¹ Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel monatlich nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung und der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Die Gemeinde Schneisingen kann auf Antrag mit den Erziehungsberechtigten auch eine andere Auszahlungsregelung vereinbaren.

² Bezahlte Rechnungen müssen spätestens 6 Monate, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung der finanziellen Unterstützung eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution.

³ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitutionen nicht nach, kann eine Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

⁴ Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde Schneisingen zurückgefordert.

§ 11 Umfang der finanziellen Unterstützung

Massgebendes Einkommen (gemäss Ziffer 6)	Höhe der Subvention
Abstufung	
Alle Einkommen	20% Sockelbetrag
Bis CHF 30'000	100% ¹
CHF 30'001 - CHF 35'000	95% ¹
CHF 35'001 - CHF 40'000	90% ¹
CHF 40'001 - CHF 45'000	85% ¹
CHF 45'001 - CHF 50'000	75% ¹
CHF 50'001 - CHF 55'000	70% ¹
CHF 55'001 - CHF 60'000	60% ¹
CHF 60'001 - CHF 70'000	45% ¹
CHF 70'001 - CHF 80'000	20% ¹
CHF 80'001 - CHF 90'000	10% ¹
Ab CHF 90'001	0% ¹

¹ Änderungen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2023

Berechnungsbeispiel

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag CHF 110.00. Die Eltern haben ein jährliches steuerbares Einkommen von CHF 56'000 ¹ ohne steuerbares Reinvermögen.

Eltern bezahlen einen Grundtarif von 20 % (Sockelbetrag)	CHF 22.00 ¹
Gemeindebeitrag 60% von CHF 110.00 – CHF 22.00 = CHF 88.00	CHF 52.80 ¹
Restbeitrag Eltern	CHF 35.20 ¹

Höhe der finanziellen Beteiligung (Gemeinde): CHF 52.80/pro Tag ¹

Die Eltern bezahlen in diesem Beispiel: CHF 57.20/pro Tag ¹

§ 12 Inkraftsetzung

Dieses Elternbeitragsreglement tritt mit der Genehmigung der Gemeindeversammlung per 1. August 2018 in Kraft. Die Änderungen 1 treten per 1. August 2023 in Kraft.

GEMEINDERAT SCHNEISINGEN

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Adrian Baumgartner

Beat Rohner

¹Änderungen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2023